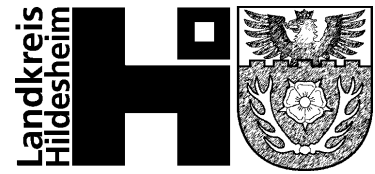


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2006

Herausgegeben in Hildesheim am 15. November 2006

Nr. 49

---

Inhalt	Seite
20.10.2006 - Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar	724
02.11.2006 - Hauptsatzung der Samtgemeinde Sibbesse	725
08.11.2006 - Auslegung der Jahresrechnung 2004, Zweckverband Förderzentrum Bockfeld, Hildesheim	729

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Bekanntmachung und Auslegung  
der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 des Zweckverbandes für die  
Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2005 durch den Vorstandsvorsitzenden und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Oktober 2006 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 11.12. bis 19.12.2006

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, öffentlich aus.

Goslar, 20. Oktober 2006

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorstandsvorsitzender

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 02. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sibbesse“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sibbesse.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse sind die Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sibbesse zeigt:  
In Rot ein silberner, mit einer schwarzen Wolfsangel belegter Schrägbalken, begleitet oben links von 7, unten rechts von 6 silbernen Rosen mit goldenen Kelchblättern und goldenen Butzen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim“.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Sibbesse folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Führung der Verwaltungsgeschäfte,
2. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
3. Gewerbeansiedlung und Wirtschaftsförderung.

### **§ 4**

#### **Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaften in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Samtgemeinderatsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 7**

### **Samtgemeindeausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die/den erste/n stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in, bei ihrer/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungs-verfahren bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Flächennutzungspläne, Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In dem Flächennutzungsplan, der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse nachrichtlich veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Samtgemeinde.

**§ 12**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2006 in Kraft.

Sibbesse, den 02. November 2006

**Samtgemeinde Sibbesse**

Schneider  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes**

### **Förderzentrum im Bockfeld**

Nach § 101 Abs. 1 der NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die Jahresrechnung des Jahres 2004 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Fachbereich Rechnungsprüfung und Datenschutz der Stadt Hildesheim geprüfte Jahresrechnung dieses Zeitraumes liegt gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 NGO in der Zeit vom 16.11.2006 bis 24.11.2006 in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 08.11.2006

Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Verbandsgeschäftsführer

König